

§ 9: Das Hellfeld: Kriminalstatistiken, Kriminalitätsumfang und -entwicklung (Teil 2)

II. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

5. Die Tatverdächtigenstruktur

d) Schicht

aa) Befunde

Einzuräumen ist, dass untere soziale Schichten eine höhere Kriminalitätsbelastung im Hellfeld aufweisen (hierzu *Brusten* Kriminalität und Delinquenz als soziales Problem, in: G. Albrecht/Groenemeyer/Stallberg (Hrsg.), Handbuch soziale Probleme, 1999, S. 507, 532). Dagegen macht die Kriminologie auf die Ubiquität und Normalität von Kriminalität aufmerksam, wonach Kriminalität gerade kein Spezifikum der Unterschicht ist.

So zeige sich die Kriminalität der Mittel- und Oberschicht insbesondere an der hohen Quote der Kriminalität am und um den Arbeitsplatz (occupational crime), an der Kriminalität von Selbstständigen (wie Ärzte, Handwerker, Bauern) sowie an den Deliktsfeldern Betrug, Untreue, Bestechung, Korruption usw.

Zu der Kriminalität der Mächtigen, sog. „Makrokriminalität“ (zu diesem Begriff *Jäger* Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, 1989) zählen beispielsweise die Kriminalität von Regierungen und ihren (Geheim-)Diensten sowie die Kriminalität von Großunternehmen (corporate crime). Charakteristisch hierfür ist, dass die Handlungen entweder nicht strafbar sind oder nicht verfolgt werden (können). Beispiele sind Umweltdelikte in sog. Schwellen- und Entwicklungsländern, Staatsterrorismus, Folter, Mord, Umsturz, Wahlbetrug usw.

bb) Gründe für geringere Kriminalitätsbelastung der Oberschicht im Hellfeld

Es lassen sich verschiedene Ursachen für die geringere Auffälligkeit von höheren sozialen Schichten trotz ähnlicher Kriminalitätsbelastung ausmachen.

Erstens unterliegen diese Gruppen keiner vergleichbaren Kontrolle und müssen deshalb nicht vergleichbar große Kriminalisierungsrisiken fürchten. Denn sie begehen weniger leicht sichtbare Delikte (siehe beispielsweise die Steuerhinterziehung nach § 370 AO) und man begegnet ihnen gewöhnlich mit mehr Vertrauen, so dass eine selektive Kontrollpraxis entsteht, die auf die „üblichen Verdächtigen“ abzielt (vgl. zum Labeling Approach speziell bei Wirtschaftsstraftaten *Singelstein* MSchrKrim 2012, 52, 62 f.).

Zweitens verfügen die höheren sozialen Schichten über höhere Kompensations- und Verteidigungspotenziale, etwa über die Möglichkeit, Gegenmacht in Gestalt von Rechtsexperten (Strafverteidigern) zu mobilisieren (*P.-A. Albrecht* Kriminologie, S. 38).

Drittens gilt eine subkulturelle Norm und Moral. Es kann also dazu kommen, dass Unrecht gar nicht mehr als solches wahrgenommen wird und bestimmte (kriminelle) Verhaltensweisen als „normal“ gelten (zur Subkulturtheorie im Wirtschaftsleben *Singelstein* MSchrKrim 2012, 52, 58 ff.).

6. Aussagekraft der PKS

Dunkelfeld geht nicht in die Statistik ein → Realistisches Bild?

a) Verzerrung durch gesellschaftliche Veränderungen

- Zunahme von Wohlstand führt zu einem Ansteigen von Versicherungsverträgen, womit wiederum die Anzeigebereitschaft steigt.
- Gegenläufiger Effekt: Restriktivere Versicherungsbedingungen in den neunziger Jahren (Eigenanteil, Ausschluss von bestimmten Sachverhalten) führten zu einem Anzeigerückgang.
- Starke Sensibilisierung der Gesellschaft für Formen von Gewalt wirkt sich auch auf die (Erhöhung) der Anzeigebereitschaft aus.
- Zunahme erfasster Fälle von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung ab Mitte der neunziger Jahre ist zurückzuführen auf eine verstärkte gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema und verbesserten Zeugenschutz.

b) Verzerrung aufgrund Eigeninteresses der Polizei

Beispiel: 1995 „frisieren“ einige Polizeidienststellen in Schleswig-Holstein ihre Kriminalstatistik um ca. 20 % nach oben. Grund waren leistungsbezogene Personal- und Mittelzuweisungen in Abhängigkeit von der Kriminalitätsrate (vgl. *Walter* Kriminalpolitik mit der polizeilichen Kriminalstatistik?, DVJJ-Journal 3/1996, 209 ff.).

c) Verzerrung durch verändertes Kontrollverhalten der Polizei

- Zunahme der Kriminalität durch verändertes Kontroll- und Registrierungsverhalten (bspw. verstärkte Verfolgung von Ladendiebstahl und Graffiti).
- „Lüchow-Dannenberg-Syndrom“: Erhöhung der Polizeidichte im Landkreis aufgrund der Anti-Castor-Proteste führte zu einem sprunghaften Anstieg der Kriminalitätsrate.

d) Verzerrung durch historische Aufarbeitung

- Strafrechtliche Verfolgung der Schüsse an der Grenze und von Todesfällen in DDR-Gefängnissen führte 1993 zu einem über 100 %igen (teilweise sogar 1000 %igen) Anstieg der Deliktsrate wegen Mord/Totschlag in Sachsen-Anhalt und Thüringen.

e) Schwachstellen der PKS an sich

- PKS ist eine Polizeistatistik und berücksichtigt den späteren Ausgang des Verfahrens nicht. Polizei tendiert auch dazu, Sachverhalte rechtlich überzuinterpretieren (Überbewertungen, Umdefinitionen, Vorsatzzuschreibungen etc.).
- Gesetzesänderungen können zu einer Zunahme der Kriminalität führen (bspw. haben die Tatverdachtsfälle bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Jahr 2017 deutlich zugenommen, weil Änderungen im Sexualstrafrecht in Kraft traten [u.a. Einführung des neuen Tatbestands § 184i StGB], die zu einer Ausdehnung der Strafbarkeit führten).

III. Staatsanwaltschaften

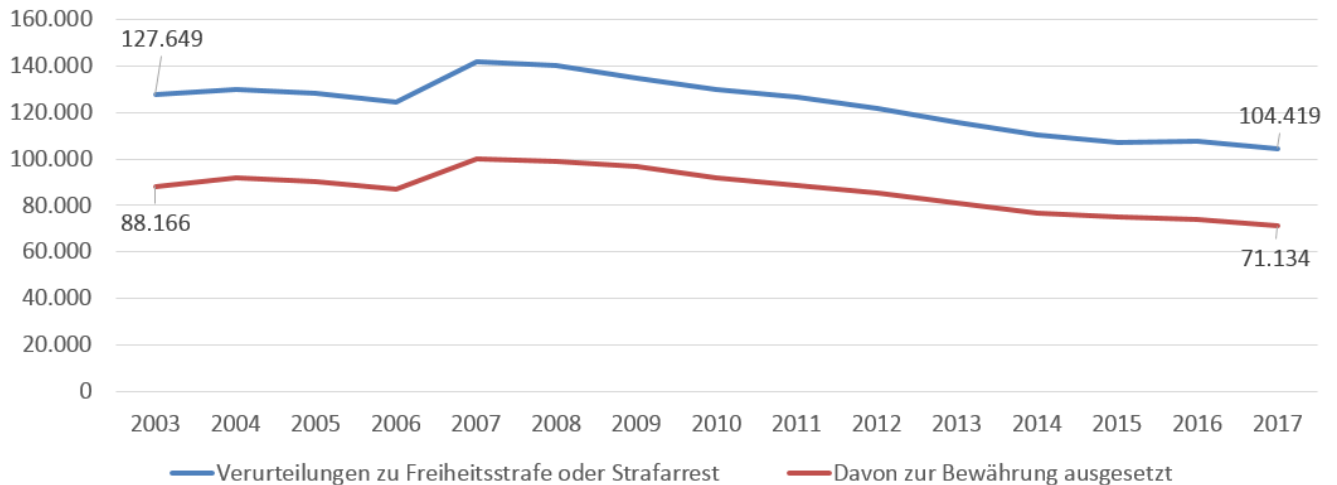
- Eigene Statistik, die Auskunft über das Entscheidungsverhalten der Staatsanwaltschaft gibt (vgl. hierzu auch KK 160).
- Jährlich ca. 4,8 Mio. Verfahren (2017).
- 20 % davon werden durch Anklage oder Strafbefehlsantrag erledigt.
- ca. 28 % Einstellung nach § 170 II StPO; weitere 26 % Einstellung ohne Auflage. In ca. 3 % der Fälle wird gegen Auflage eingestellt (insbes. § 153a StPO).

IV. Strafverfolgungsstatistik

- Alle Verfahren, die bis zu den Gerichten gelangen.
- Enthält sämtliche Delikte des StGB und des Nebenstrafrechts und die Art der Erledigung.
- Zentrale Begriffe:
 - Verurteilte: Angeklagte, gegen die eine Freiheitsstrafe, ein Strafrest oder eine Geldstrafe verhängt wurde oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.
 - Abgeurteilte: Alle Angeklagten, gegen die ein Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde. Neben den Verurteilten zählen dazu auch die Personen, gegen die andere Entscheidungen (u.a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden.
- Erfasst werden:
 - Aburteilungen: Freisprüche, Einstellungen, Verurteilungen
 - Verhängte Strafen und Maßnahmen
 - Merkmale der Abgeurteilten und Verurteilten

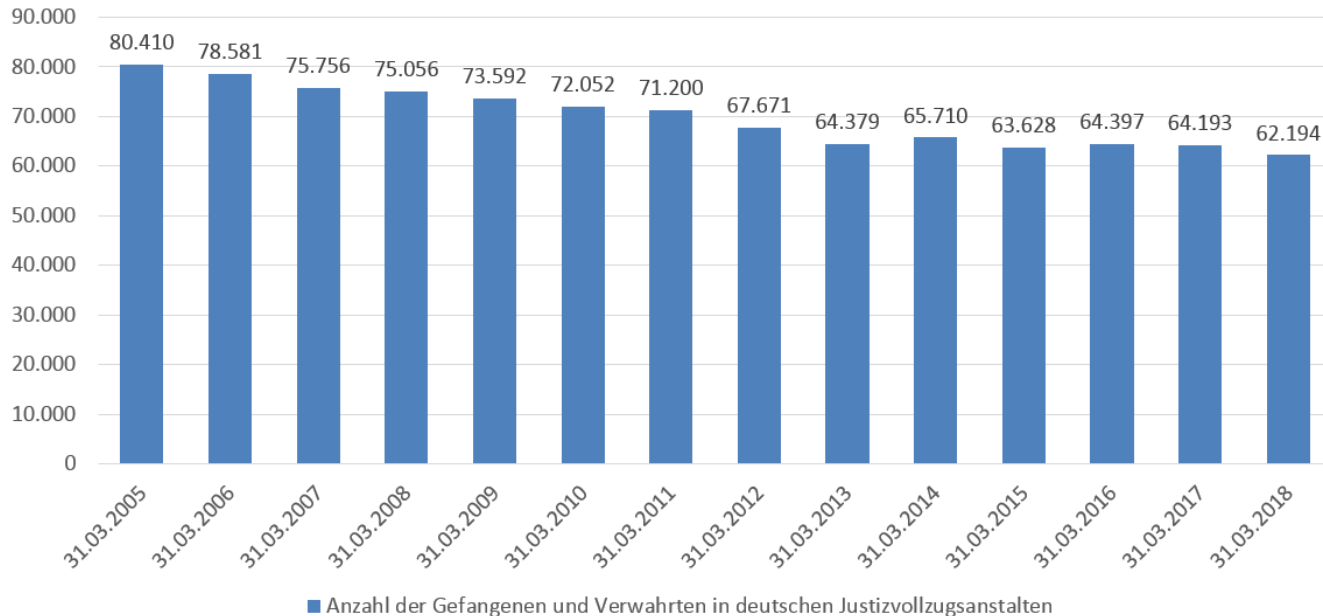
- Strafverfolgungsstatistik für 2017:
 - 875.194 Abgeurteilte
 - Davon 716.044 Verurteilte
 - Verurteiltenziffer (Verurteilte pro 100.000 Einwohner): 754.
- Art der Strafen:
 - Geldstrafe dominiert mit einem Anteil von über 80 %.
 - Freiheitsstrafe machte 1890 noch 2/3 aller Sanktionen aus, 2017 sind noch 15 % aller Verurteilungen (jedenfalls auch) zu einer Freiheitsstrafe (104.417 Fälle; dazu kommen lediglich zwei Verurteilungen zu Strafarrrest). Von den Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe werden knapp 70 % zur Bewährung ausgesetzt.

Zu Freiheitsstrafe oder Strafverurteilung (Straftaten insgesamt, 2002-2017)

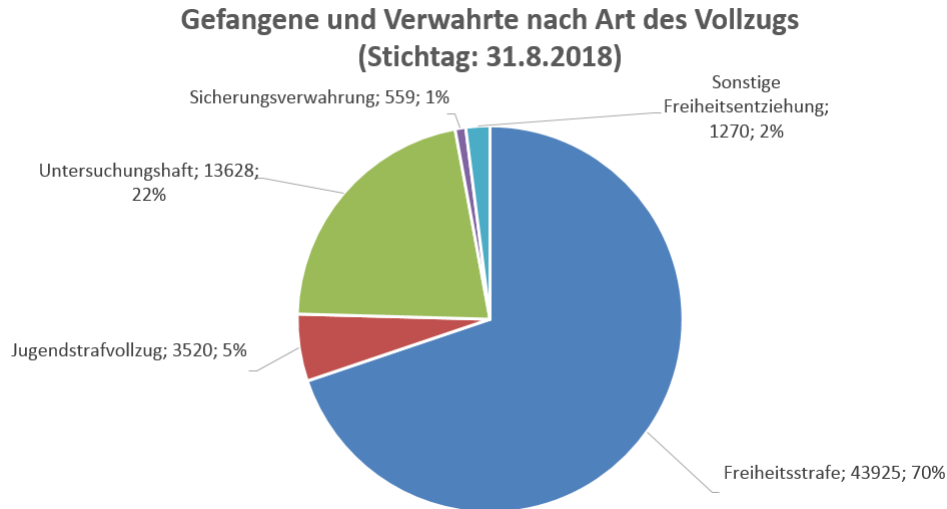


V. Strafvollzugsstatistik

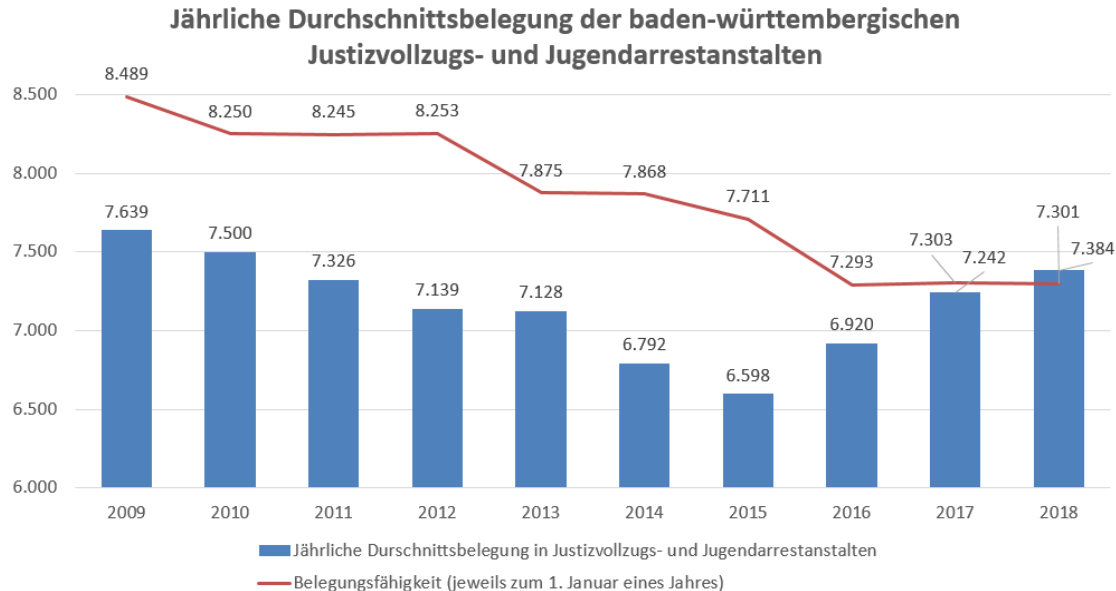
- Die Strafvollzugsstatistik dient ganz wesentlich der Strafvollzugsplanung.
- Zum Stichtag 31.8.2018 gab es 62.902 Strafgefangene, Sicherungsverwahrte und U-Häftlinge in deutschen Justizvollzugsanstalten.



- In 69,8 % der Fälle (absolut: 43.925) wurde eine Freiheitsstrafe vollzogen. Unter den Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, sind wiederum 10,2 % solche, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.
- 21,7 % U-Haft (absolut: 13.628 Fälle); 5,6 % im Jugendstrafvollzug (absolut: 3.520 Fälle); 0,9 % Sicherungsverwahrung (absolut: 559 Fälle).



- Jährliche Durchschnittsbelegung der Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten in Baden-Württemberg:



- Seit dem Jahr 2016 stiegen die Gefangenzahlen wieder deutlich an, so dass es nunmehr so einer Überbelegungssituation in baden-württembergischen Justizvollzugsvollzugsanstalten gekommen ist, auf die erst auf längere Sicht reagiert werden kann, da der Ausbau von Haftplätzen Zeit kostet.

- Gefangenenzahlen sind nur sehr schwer vorhersagbar. Denn sie sind nicht allein abhängig von der Kriminalitätsentwicklung, sondern zugleich von den geltenden Strafgesetzen (und damit von der Kriminalpolitik) sowie von der Strafzumessungspraxis.
- Eine Vorhersage ist daher von verschiedenen Bedingungen abhängig, die wiederum vorhergesagt werden müssen. Eine Vorhersage basiert damit stets auf Projektionen und Szenarien.

VI. Periodischer Sicherheitsbericht

- Soll ein Gesamtbild der Kriminalitätsslage in Deutschland zeichnen.
- Wird von einem Gremium, das aus Vertretern staatlicher Stellen (BKA, Statistisches Bundesamt) und Wissenschaftlern (Kriminologen, Soziologen, Psychologen) besteht, verfasst.
- Versucht die Fehler der übrigen Statistiken für Tätigkeitsnachweise zu vermeiden und bezieht kriminologische und soziologische Erkenntnisse mit ein. Dazu werden Erkenntnisse der PKS sowie anderer Strafrechtspflegestatistiken zusammengeführt und mit den Ergebnissen weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen (zu Erscheinungsformen und Ursachen von Kriminalität, zur Viktimisierung und zur Kriminalitätsfurcht) verknüpft.
- Auch Befunde der Dunkelfeldforschung werden berücksichtigt.
- Der Bericht soll Grundlage zur Entwicklung wirksamer Konzepte der Kriminalitätsbekämpfung sein.
- Erscheint unregelmäßig (bisher erst zwei Mal, 2001 und 2006).
- Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018 wird ein neuer Periodischer Sicherheitsbericht angestrebt.

VII. Verlaufsstatistik?

„Um herauszufinden, wie die Kriminalität wirklich verläuft, müsste man zumindest auch wissen, was bei den (von der Polizei) eingeleiteten Verfahren am Ende herauskam. [...] Das Problem ist: Beide Statistiken [die PKS und die Strafverfolgungsstatistik; Anm. LSH] sind miteinander überhaupt nicht kompatibel. Sie erfassen vollkommen verschiedene Sachverhalte, überdies nach verschiedenen Parametern. Daher kann man sie auch nicht einfach ‚nebeneinanderlegen‘. Selbst die schlauesten Lehrstühle für Kriminologie vermögen es seit Jahrzehnten nicht, eine valide (gültige) Beziehung zwischen beiden Statistiken herzustellen. Das Ergebnis lautet, quer durch alle Lehrbücher der Kriminologie: Nichts Genaues weiß man nicht. Der Rest ist ‚Gefühl‘.“

Thomas Fischer in: Zeit Online vom 12. Mai 2015, <http://strafrecht-online.org/fischer-kriminalstatistik>

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7. Februar 2018: „Um ein Gesamtbild der langfristigen Kriminalitätsentwicklung zu bekommen, streben wir eine zügige Aktualisierung des Periodischen Sicherheitsberichts an. Um die Aussagekraft der Strafrechtspflegestatistiken zu erhöhen, werden wir in Zusammenarbeit mit den Ländern ein Strafrechtspflegestatistikgesetz schaffen. Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sollen langfristig zu einer sog. Verlaufsstatistik zusammengeführt werden. Hierzu soll eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden.“ (<http://strafrecht-online.org/koalitionsvertrag-2018>, Zeilen 6321 ff.)

Probleme: Erhebliche Datenfülle, Datenschutz etc.

aktuell: Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ v. 7. Mai 2018 „Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz – KStatG)“.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/020/1902000.pdf>

Der Entwurf wurde im Innenausschuss am 18.2.2019 diskutiert. Hierzu die Stellungnahme von *Heinz* v. 14. Februar 2019:

<https://www.bundestag.de/blob/593646/af4ffc574466f580a9c4783b5f1f463e/a-drs--19-4-222-b---teil-1-data.pdf>

Literatur:

P.-A. Albrecht Kriminologie, §§ 11-28.

Kerner Kriminalstatistik, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 294 ff.

Derin/Singelstein Amtliche Kriminalstatistiken als Datenbasis in der empirischen Polizeiforschung, in: Howe/Ostermeier (Hrsg.), Polizei und Gesellschaft, 2019, S. 207 ff.

Heinz Das System der deutschen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken – gestern, heute und (vielleicht) morgen, in: Schiller/Tsambikakis (Hrsg.), Kriminologie und Medizinrecht, Festschrift für Gernot Steinhilper, 2013, S. 269 ff.

Heinz Was sollte der Strafgesetzgeber wissen wollen? Oder: Worüber sollten dem Gesetzgeber aus den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken aktuelle und verlässliche Informationen zur Verfügung stehen?, in: Boers/Feltes/Kinzig/Sherman/Streng/Trüg (Hrsg.), Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht, Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag, 2013, S. 345 ff.

Kunz/Singelstein Kriminologie, §§ 15-16.

Pfeiffer/Wetzels „Die Explosion des Verbrechens?“ Zu Missbrauch und Fehlinterpretation der PKS, NK 1994, 32 ff.

Rüther Zum Einfluss polizeilicher Erfassungskontrollen auf die registrierte Kriminalität, MSchrKrim 2001, 294 ff.